

Satzung

**Sportgemeinschaft Ersingen
1924 e.V.**



Satzung vom 16.07.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1924 gegründete Verein ist unter dem Namen „Sportgemeinschaft Ersingen 1924 e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau unter der Register-Nr. 533 eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach/Donau, Ortsteil Ersingen.
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.
- (2) Angehörige des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- (3) Erwerb der Mitgliedschaft: Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliederdauer beträgt mindestens ein Jahr.
 - b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die schriftliche Kündigung muss jedoch bis spätestens 30.09. bei der Vorstandschaft eingehen.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbands, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbands, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

- d) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen.
 - e) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- (6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (7) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Vereinsausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Die Beiträge sind zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Auf Antrag können in Härtefällen die Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.
- (5) Die Hauptversammlung kann Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- (6) Bei Zahlungsver säumnis hat das Mitglied kein Stimmrecht.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. die Hauptversammlung
 - 2. der Vorstand
 - 3. der Vereinsausschuss
- (2) Die Organe des Vereins (Vorstand und Vereinsausschuss) arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Vereinsausschuss bei Bedarf beschließen, dass eine Vergütung (Ehrenamts pauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der steuerlichen Vorschriften (§3 Nr. 26a EStG) bezahlt wird.
- (4) Als Organmitglied (Vorstand und Vereinsausschuss) kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor im Mitteilungsblatt der Stadt Erbach unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt.
- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei), maximal 5 (fünf) geschäftsführenden Mitgliedern und dem Schriftführer.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.
Der Verein wird im Sinne von §26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte über 1.000,00 EUR für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses vorliegt.
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan durch den Vorstand gemeinsam festgelegt.
- (2) Dem Vorstand und Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und der vereinseigenen Immobilien.
- (3) Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen oder Vorstands- und Ausschusssitzungen einzuberufen. Sämtliche Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt.
- (6) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss sollte in der Regel aus zehn Personen bestehen.
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,- EUR beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so wählt der Vorstand und Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand. Die Einberufung und Protokollierung dieser Sitzungen ist in §9 Abs. 3 geregelt.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe des Gesamtvereins. Jede Abteilung hat ihren Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter berichten in regelmäßigen Abständen dem Vorstand und einmal jährlich der Hauptversammlung über die Aktivitäten der Abteilung.
- (2) Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen.

§ 12 Ehrungsordnung

Die Ehrungsrichtlinien werden von Vorstandschaft und Vereinsausschuss festgelegt. Ehrenmitglieder siehe § 3 Abs. 7.

§ 13 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss gemäß § 3 Abs. 5
- (2) Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein können in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt werden. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am 16.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.